

# Das kinderlose Paar provoziert schnell Streit ums Erbe

Dass der überlebende Ehegatte alles allein erbt, ist ein Irrglaube. Schwiegermutter und Schwager sitzen mit am Tisch.

Und die Erbschaftsteuer trifft die meisten Erben hart. Welche Optionen haben Kinderlose?

Von Hanno Mußler

Sie haben eigentlich keine ernsthaften finanziellen Sorgen. Ute und Stefan sind beide Anfang fünfzig, miteinander verheiratet, kinderlos und ihre Arbeitsplätze relativ sicher. Sie leben allerdings in Ostwestfalen in der Nähe von Bielefeld, wo die wenigsten Leute die eigene Lage in rosigen Farben malen. So nennen Ute und Stefan ihre fast sechsstelligen Jahresgehälter nur „ganz okay“. Die Nachbarn „beömmeln“ sich dann, manche beneiden auch das Paar, das sich voll auf seine Arbeit, Hobbys und Bildungsreisen konzentriert und an Wochenenden gern auch mal in den Tag hineinlebt. Tatsächlich müssen sich Stefan und Ute nicht groß mit ihren Finanzen beschäftigen, denn das kinderlose Paar lebt zu allem Überfluss auch noch bescheiden. Mit anderen Worten: Das Geld reicht dicke. Nur wer soll das Vermögen eines hoffentlich erst fernen Tages einmal erben?

Ums Erbe haben sich Ute und Stefan in ihrem Arbeits- und Freizeitstress noch keine großen Gedanken gemacht. Instinktiv gehen beide davon aus, dass im Fall des Todes von einem Ehepartner der andere Ehepartner alles erbt. Aber das ist ein Irrtum. Nach dem Gesetz erbt der überlebende Ehegatte, falls das Ehepaar keinen Ehevertrag hat und damit im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, drei Viertel des Nachlasses. Das andere Viertel geht an die Familie des verstorbenen Ehepartners, zunächst an die Eltern. Hatte das Ehepaar Gütertrennung vereinbart, sieht es für den verwitweten Partner noch schlechter aus. Er oder sie erbt dann sogar nur die Hälfte. Der Rest geht an die Verwandtschaft.

Nehmen wir an: Stefan und Ute haben nichts groß geregelt und leben daher in der Zugewinnngemeinschaft. Falls nun Stefan zuerst stirbt, könnte die gesetzliche Erbfolge sogar einigermaßen zu seinem letzten Willen passen und auch Ute nicht zu sehr in die Bredouille bringen. Denn sie hat ein gutes Verhältnis zu ihrer Schwiegermutter, die als Witwe und Frührentnerin jeden Euro gut gebrauchen kann. Falls also Stefan zuerst stirbt, könnte sich Ute zumindest seelisch gut damit arrangieren, dass sie ihrer Schwiegermutter ein Achtel von Stefans Nachlass würde auszahlen müssen. Das andere Achtel geht allerdings an die Rechtsnachfolger des verstorbenen Schwiegersvaters, also an dessen Geschwister.

## Erbengemeinschaft aus Zufall

Anders sieht unser Fall aus, wenn Ute zuerst stirbt. Ihre Eltern sind beide schon tot. In diesem Fall erben das Viertel für die Herkunftsfamilie die Geschwister. Ute hat eine Schwester und einen Bruder, die von ihrem Erbe also jeweils ein Achtel bekommen. Damit wird es kompliziert, denn Stefan als überlebender Ehegatte hat es dann nicht nur mit seiner Schwägerin und seinem Schwager, sondern meist nicht nur indirekt auch noch mit deren Partnern zu tun. Gerade wenn es um Immobilien geht, sind solche Erbengemeinschaften haarig. „Ohne Testament entsteht eine Zufallsgemeinschaft. Diese Erbengemeinschaft muss sich auseinandersetzen und Lösungen finden, der alle zustimmen“, sagt Margit Winkler, Geschäftsführerin des Instituts Generationen-Beratung in Bad Nauheim. Sie hat schon oft beobachtet, dass die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann allein handlungsunfähig wird und sich viele Erbengemeinschaften über Jahre oder Jahrzehnte nicht auflösen. Um eine solche Art von Blockade und damit verbundenen Streit zu vermeiden, raten Fachleute deshalb dringend zu einem Testament – spätestens dann, wenn eigene Immobilien vorhanden sind.

Oft wird Paaren mit und ohne Kindern das sogenannte Berliner Testament empfohlen. In diesem gemeinschaftlichen Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tode des länger lebenden Partners der gemeinsame Nachlass einem Dritten, meist und wenn vorhanden den gemeinsamen Kindern, zufallen soll. Die Kinder werden dann als sogenannte Schlusserben eingesetzt. In unserem Fall des kinderlosen Paares hat das Berliner Testament in Reinform aber gravierende Nachteile. Denn mangels eigener Kinder sind die Erbschaftsteuern für die eingesetzten Schlusserben hoch. Und zuvor werden Freibeträge für andere Erben beim Übergang nach dem Tod des ersten Ehegatten nicht genutzt, weil ja der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist.

Deshalb kann es sinnvoll sein, das Berliner Testament anzupassen und durch individuelle Klauseln und Vermächtnisse zu ergänzen. Wen und wie genau man jemanden bedenkt, das kann dieser Beitrag für den Einzelfall nicht leisten, dafür sollte man sich unbedingt von Fachanwälten beraten lassen. Aber dieser Beitrag soll aufzeigen, was die Grundidee des Berliner Testamentes ist, welche Ergänzungen darin aus Sicht des kinderlosen Paares vermutlich in vielen Fällen sinnvoll sind und welche Werkzeuge für Verbesserungen sich bieten.

Zunächst: Dem Berliner Testament liegt der Versorgungsgedanke des Partners zugrunde und stammt aus Zeiten, in denen nicht so viel Vermögen vorhanden war wie heute. „Und man brauchte kaum Geld als älterer Mensch, denn die Pflege wurde von den Angehörigen übernommen“, erinnert Winkler. Heute hätten ältere Menschen einen höheren Lebensstandard als früher, und die letzten Lebensjahre sind häufig wegen der Pflegebedürftigkeit teuer. „Hier wird Liquidität benötigt und nicht so sehr Vermögen“, weiß die Geschäftsführerin des Instituts für Generationen-Beratung und bringt es auf die Formel: „Je größer das Vermögen, desto unpassender das Berliner Testament.“ Das liegt, wie schon angedeutet, auch an der Erbschaftsteuer.

Da es beim Tod des erstversterbenden Ehegatten nur einen Alleinerben gibt – den überlebenden Ehegatten –, kann auch nur ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag genutzt werden. Falls also in unserem Fall Stefan und Ute sich für ein Berliner Testament entscheiden, erbt der Überlebende 500 000 Euro steuerfrei. Mangels Kindern, die einen erbschaftsteuerlichen Freibetrag von 400 000

Euro haben, erben nach dem Tod des zweiten Ehegatten und bei auch nicht mehr lebenden Eltern andere, dem kinderlosen Paar ferner stehende Personen. Diese Leute können alle jeweils nur einen Freibetrag von 20 000 Euro nutzen, gleichgültig ob sie als Geschwister, Nichten oder Neffen zur Familie gehören oder gute Freunde sind. Allein die (mit dem Erbe steigenden) Steuersätze sind bei Familienangehörigen niedriger. Wer zum Beispiel 100 000 Euro erbt, muss als Nichtverwandter auf 80 000 Euro 30 Prozent Erbschaftsteuer zahlen, also 24 000 Euro. Wer als Verwandter dritten Grades 80 000 Euro versteuern muss, wird mit 20 Prozent zur Kasse gebeten, also mit 16 000 Euro.

## Mit Testament Geschwister enterben

Unser kinderloses Paar Ute und Stefan treibt indes nicht so sehr die Steuer ihrer Erben um, sondern dass der überlebende Ehegatte sich mit der Verwandtschaft des Partners „herumschlagen“ muss. Diese Tatsache lässt sich mit einem Testament nur abmildern, denn Eltern bleiben Pflichtteilsansprüche. Der Pflichtteil der Eltern entspricht im Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (der Eltern) und hängt damit wieder vom ehelichen Güterstand ab. Da Ute und Stefan als Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, steht Stefans Mutter ein Achtel des Nachlasses zu. Damit die Auszahlung dieses Pflichtteils möglich ist, sollten Ute und Stefan zu Lebzeiten genügend Liquidität vorgehalten haben. Eltern und Großeltern verfügen über einen erbschaftsteuerlichen Freibetrag von 100 000 Euro. Erbt zum Beispiel Stefans Mutter als Pflichtteil 200 000 Euro, muss sie 100 000 Euro zu 11 Prozent versteuern, also 11 000 Euro.

Gute Zwecke erfüllt das Berliner Testament immerhin insofern, als damit ausgeschlossen wird, dass die Geschwister erben. Dies wäre eben Stefan wichtig, da er ahnt, dass es mit Utes Geschwistern und insbesondere mit deren Ehepartnern schwierig werden könnte. Insbesondere wenn Immobilien vererbt werden, die nicht teilbar sind, entstehen oft Erbengemeinschaften, die sich streiten. Das lässt sich durch das Berliner Testament vermeiden.

Allerdings ist der überlebende Ehegatte an das mit seinem verstorbenen Ehepartner gemeinsam verfasste Testament 30 Jahre gebunden. Expertin Winkler rät zum Nachdenken darüber, ob man diese Bindungswirkung durch eigene Klauseln etwas abschwächt. „Man kann konkret andere Regelungen treffen, beispielsweise, dass die Festlegung des Schlusserben nur für das Vermögen zum Todeszeitpunkt gilt“, sagt Winkler. Damit ist der überlebende Ehegatte etwa für den Fall „nicht ewig“ festgelegt, dass er nochmals einen neuen Lebenspartner findet, den er bedenken möchte.

Für besonders wichtig aber hält die Geschäftsführerin des Instituts für Generationen-Beratung gerade bei Kinderlosen die Optimierung der Erbschaftsteuer. Dazu müssten aber für den Einzelfall Fachleute hinzugezogen werden, mahnt sie. Laien verfassten oft Testamente, aus denen für Außenstehende der letzte Wille nicht klar erkennbar sei. So werde beispielsweise umgangssprachlich oft nicht zwischen „ich vererbe Dir“ und „ich vermache Dir“ unterschieden. Juristisch seien dies jedoch zwei unterschiedliche Dinge. Tatsächlich ist ein Vermächtnis ein zusätzlicher Wille im Testament. Ein Vermächtnis ist ein genau definierter Gegenstand, den der Vermächtnisnehmer erhalten soll. Das kann die aus der Zeit gefallene Plattensammlung, das bei diesem Begünstigten (und weniger bei den Erben) in guten Händen vermutete Haustier oder ein besonderes Schmuckstück sein, das von dem oder der Begünstigten vermutlich besonders wertgeschätzt wird. Das gilt aber auch für Vermögen in einem Depot oder einer Versicherung, das eine bestimmte Person erhalten soll. Auch auf diese Vermächtnisse müssen von den Vermächtnisnehmern Erbschaftsteuern gezahlt werden. Gleichwohl können mit Hilfe von Vermächtnissen mehrere Freibeträge genutzt werden, wenn der erste Ehegatte verstirbt und der überlebende Ehegatte nach dem „einfachen“ Berliner Testament der Alleinerbe ist. Vermächtnisse müssen auch nicht zwingend an Menschen gehen. Stefan etwa könnte auch seinen Lieblingsfußballverein Arminia Bielefeld bedenken, Ute ihren Tennisclub Gelb-Weiß.

Ein Weg kann gerade für das kinderlose Paar auch sein, zu Lebzeiten schon Teile seines Vermögens zu verschenken. Denn die Freibeträge für die Beschenkten leben alle zehn Jahre wieder auf. Stefan und Ute aber scheuen davor zurück, ihr Vermögen schon „aus der Hand zu geben“. Schließlich könnten sie ja zum Beispiel noch pflegebedürftig werden und das Vermögen doch noch weitgehend selbst verbrauchen müssen. „Man kann zu Lebzeiten Schenkungen vornehmen, über die der Beschenkte erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügen kann“, gibt Winkler zu bedenken. Im Fall von Immobilien sind Nießbrauch und Wohnrecht beliebte Konstellationen. Weniger bekannt ist, dass das so ähnlich auch mit Rentenvermögen geht. „Man kann zum Beispiel einen gemeinsamen Versicherungsvertrag auf den Namen von Schenkenden und Beschenkten abschließen, und mit einer Quotenreglung wird ein Teil des Vermögens bereits jetzt übertragen und der Steuerfreibetrag genutzt“, regt Winkler an. Auch Rentenleistungen ließen sich verschenken, sagt die Expertin, und der Schenkungsteuerfreibetrag werde dann sogar weniger stark in Anspruch genommen als bei Kapital. Wer als Kinderloser besonders tiefe Spuren für die Nachwelt hinterlassen will, kann natürlich auch eine Stiftung gründen.

Stefan und Ute jedenfalls werden, getrieben vom Gedanken, dass sie Utes Geschwister vom Erbe weitgehend fernhalten wollen, nun Ideen für ein Testament entwickeln. Es gibt für das kinderlose Paar viel zu regeln, vor allem einen Schlusserben festzulegen. Wenn die Erbschaftsteuer gering gehalten werden soll, gilt es, das Vermögen auf mehrere Erben zu verteilen. Entsprechend sollte das Berliner Testament um individuelle Klauseln ergänzt werden. Dazu ist, wenn man selbst weiß, was man will, die Beratung durch einen Fachanwalt dringend anzuraten. Damit der letzte Wille auch wirklich zweifelsfrei erkennbar ist.